



Zentralausschuss für APS im Burgenland

7000 Eisenstadt, Thomas-Alva-Edison-Straße 2
Tel.: 057/600-2132
Email: post.zentralausschuss@bgld.gv.at



Kann man Noten beeinspruchen?

(SCHUG § 71)

- Laut Schulunterrichtsgesetz ist die Lehrperson für die Leistungsbeurteilung verantwortlich.
- **Ein Widerspruch der Eltern gegen Noten ist im Schulrecht nicht vorgesehen.**
- Sehr wohl ist aber **gegen das Nichtaufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ein Widerspruch durch die Eltern möglich.**
- **Vorgangsweise:** Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Der Schulleiter/ Die Schulleiterin hat den Widerspruch (+ Stellungnahme der betroffenen Lehrkräfte und sonstige Beweismittel) unverzüglich der zuständigen Schulbehörde (Landesschulrat/Stadtschulrat) vorzulegen. Diese leitet nun das Verwaltungsverfahren ein und entscheidet mit Bescheid. → Gegen diesen Bescheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben (Remonstrationsrecht) werden.

Was könnten Eltern machen, wenn sie der Meinung sind, eine Leistungsbeurteilung ist nicht entsprechend den Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung erfolgt:

Es kann eine Sachverhaltsdarstellung - ohne Rechtsmittel und rechtliche Durchsetzbarkeit - bei der Schulleitung eingelegt werden. Der Leiter/Die Leiterin hat nach Überprüfung der Sachlage die Möglichkeit eine Weisung zu geben, um der schulrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Verfehlung einer Lehrperson entgegenzutreten. Bleibt die Schulleitung untätig, besteht für die Eltern als letzte Möglichkeit eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Schulleitung bei der Landesschulbehörde.

Wichtig: Der Ausgang eines solchen Verfahrens hat keine Rechtswirksamkeit auf die Leistungsbeurteilung.

Der Leiter/Die Leiterin könnte der Lehrperson auch eine Weisung geben, die Note zu ändern

Diese Weisung ist zu befolgen, sofern sie nicht strafrechtswidrig ist (es könnte z.B. Amtsmissbrauch gemäß > § 302 StGB vorliegen).

Eine Lehrperson hat vergessen dem Schüler eine Frühwarnung wegen zu erwartendem „Nicht genügend“ zu geben und der Schüler muss die Klasse wiederholen:

Die Lehrperson hat jene Note zu geben, die objektiv gerechtfertigt ist, auch wenn dies ein „Nicht genügend“ ist. In einem Widerspruchsverfahren werden die Eltern die nicht erfolgte Frühwarnung als Dienstpflichtverletzung der Lehrperson anführen (Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Lehrperson).

Mit kollegialen Grüßen

Christoph Windisch

ZA Vorsitzender

Eisenstadt, Juni 2019